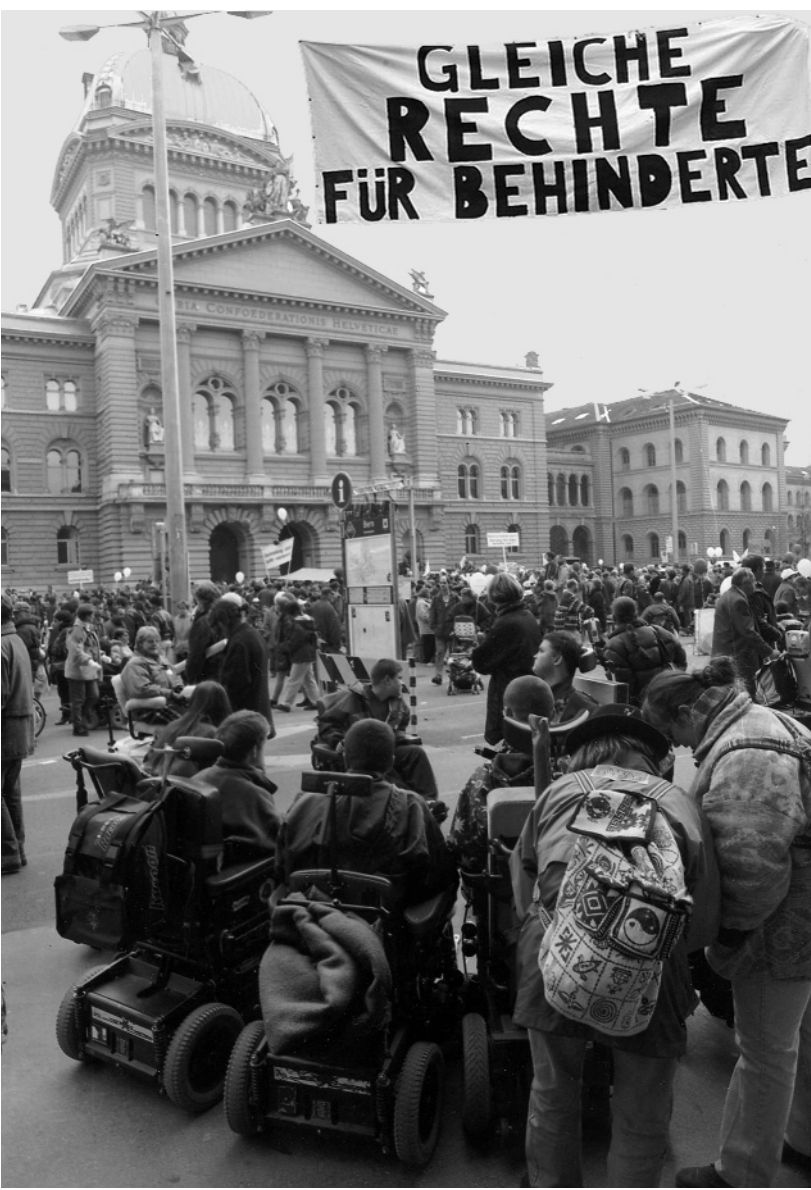


## BehiG: Auswirkungen auf das Bauen in der Schweiz



Schweizerische  
Fachstelle  
für  
behindertengerechtes  
Bauen

Centre suisse  
pour  
la construction  
adaptée  
aux handicapés

Centro svizzero  
per  
la costruzione  
adatta  
agli handicappati

## Behindertengleichstellungsgesetz seit 1.1.04 in Kraft

ma. Am 1. Januar 2004 ist das «Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen» (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG) sowie die dazugehörige Verordnung BehiV in Kraft getreten. Sie konkretisieren die Bundesverfassung (Art. 8), wonach die Diskriminierung von Menschen wegen einer Behinderung verboten ist.

Das BehiG enthält Vorschriften für das Bauen, den Verkehr, die Aus- und Weiterbildung und die Kommunikation. Diese minimalen Grundrechte gelten für die ganze Schweiz in Ergänzung z.B. zu den kantonalen Bauvorschriften. Neu wird mit dem BehiG ausserdem ein Beschwerde- und Klagerecht für Privatpersonen und Behindertenorganisationen eingeführt. Dies kann verschiedene Änderungen im Bereich des Baubewilligungsverfahrens nach sich ziehen. Die folgenden Erläuterungen beschränken sich auf den Bereich Bauen.

### 1. Zweck Art. 1 BehiG

Das BehiG bezweckt, Menschen mit einer Behinderung den Zugang zu einer Baute, einer Anlage oder einer Wohnung ohne bauliche Hindernisse zu ermöglichen. «Zugang» kann auch die Benützung eines Objekts bedeuten, z.B. bei öffentlich zugänglichen Teilen von Gebäuden. Dort bedeutet «Zugang» auch die Möglichkeit, die öffentlich zugänglichen Gebäude oder Anlagen und deren dazugehörige Einrichtungen (Toiletten, Lifte usw.) zu benützen. Bei reinen Wohnbauten dagegen ist die Benützung der einzelnen Wohneinheit nicht im Begriff «Zugang» eingeschlossen.

### 2. Geltungsbereich Art. 3 BehiG

Das Gesetz kommt bei der Neuerstellung bzw. Erneuerung von Bauten und Anlagen zum Zug, soweit dafür ein kantonales Bewilligungsverfahren nötig wird (Art. 2 lit. a BehiV). Der Umfang einer Erneuerung ist in diesem Zusammenhang nicht von Belang, das Gesetz verlangt einzig, dass die Erneuerung



Stufen müssen vermieden werden. Dieses Anrecht ist einklagbar.

bewilligungspflichtig ist. Das BehiG führt im Vergleich zu einigen kantonalen Baugesetzen zu einer Erweiterung des Kreises der betroffenen Bauvorhaben, weil sämtliche Erneuerungen im Geltungsbereich des BehiG liegen. Ob die behindertengerechte Ausgestaltung verhältnismässig ist, wird in einem späteren Schritt geprüft.

Das BehiG gilt für folgende drei Kategorien von Bauten:

- Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen  
Art. 3 lit. a BehiG
- Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten  
Art. 3 lit. c BehiG
- Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen  
Art. 3 lit. d BehiG

### 3. Verhältnis BehiG / kantonales Recht Art. 4 BehiG

Die Baubehörden sind im Rahmen von Baubewilligungsverfahren verpflichtet zu prüfen, ob ein Baugesuch die massgebenden Normen des Bundesrechts, des kantonalen Rechts und des kommunalen Rechts einhält. Das BehiG formuliert lediglich Mindestanforderungen in Bezug auf das Behindertengerechte Bauen. Sofern das kantonale oder kommunale Recht

weiter geht als das BehiG, bleiben die kantonalen Normen anwendbar. Als massgeblich zu beachten ist jener Erlass, der in Bezug auf das Behindertengerechte Bauen die strengeren Anforderungen stellt. Die kantonalen und kommunalen Baurechte weisen sehr grosse Unterschiede auf. Dementsprechend muss die praktische Umsetzung des BehiG für jeden Kanton individuell festgestellt und gestaltet werden.

#### 4. Neue Einsprachemöglichkeiten

##### Art. 7+9 BehiG

Mit dem BehiG wird neu ein Beschwerde- und Klagerecht für behinderte Personen und Behindertenorganisationen eingeführt. Sie können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verlangen, dass Benachteiligungen beim Zugang unterlassen bzw. beseitigt werden. War im Bewilligungsverfahren das Fehlen der gesetzlich gebotenen Vorkehrungen nicht erkennbar, so kann ausnahmsweise auch nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens im Zivilverfahren die Beseitigung verlangt werden. Die Verfahren sind unentgeltlich. Die neuen Einsprachemöglichkeiten zählen zu den wichtigsten Neuerungen des BehiG.

#### 5. Verhältnismässigkeit

##### Art. 11+12 BehiG und Art. 6+7 BehiV

Im BehiG und in der BehiV finden sich konkrete Umschreibungen dessen, was als verhältnismässig betrachtet wird. Zum einen werden allgemeine Grundsätze für die Interessenabwägung aufgestellt, zum andern wird festgehalten, dass bau-

liche Anpassungen nur verlangt werden können, wenn der Aufwand 5% des Gebäudeversicherungswertes bzw. des Neuwertes oder 20% der Erneuerungskosten nicht übersteigt.

#### 6. Baurechtliches Verfahren

##### Art. 3,7, 9+10 BehiG

Das BehiG nennt das Kriterium der Bewilligungspflicht. Art. 22 des Eidg. Raumplanungsgesetzes stellt Minimalanforderungen an die Bewilligungspflicht. Massstab dafür ist, ob mit einer Baute oder Anlage so wichtige Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit an einer vorgängigen Kontrolle und damit an der Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens besteht. Mit dem neuen Beschwerderecht nach BehiG entstand ein klares Interesse an einer vorgängigen Kontrolle von Bauten, welche die Normen des Behindertengerechten Bauens einzuhalten haben.

Das Beschwerde- und Klagerecht nach BehiG hat somit Änderungen im Bereich des kantonalen baurechtlichen Verfahrens zur Folge, z.B. durch die Ausdehnung der Ausschreibungspflicht von Bauvorhaben. Das Anzeigeverfahren, bei welchem keine Publikation des Bauvorhabens stattfindet, findet nur Anwendung, wenn keine zum Rekurs berechtigenden Interessen Dritter beeinträchtigt werden. Wo durch Bauvorhaben, die im Geltungsbereich des BehiG liegen, neu regelmässig Interessen der beschwerdeberechtigten Behinderten und Behindertenorganisationen tangiert werden, dürfen solche Bauvorhaben – auch wenn sie von untergeordneter Bedeutung sind – nicht mehr im Anzeigeverfahren genehmigt, sondern müssen publiziert werden.



Das BehiG schützt die Interessen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen.

## Beleuchtung: Neue Normen

es. **Mit Inkrafttreten einer neuen EN 12464-1 «Beleuchtung von Arbeitsstätten» wurde die Schweizer Norm «Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht» zurückgezogen. Was sind die Folgen? Was bringt die neue SN 150 905 «Beleuchtung von Schulen», welche in diesem Jahr publiziert wird?**

Die neue Europäische Norm EN 12464-1 legt «die Anforderungen an die Beleuchtung von Arbeitsstätten in Innenräumen im Hinblick auf Sehleistung und Komfort fest. Alle üblichen Sehaufgaben, einschliesslich der am Bildschirm, sind berücksichtigt.» Diese Norm ist auf Sehaufgaben im Rahmen der beruflichen Tätigkeit ausgerichtet. Ebenfalls zu den Arbeitsstätten zählen Zirkulationsflächen, Eingangshallen etc., für die Mindestwerte festgelegt sind. Der Publikumsbereich in öffentlich zugänglichen Gebäuden jedoch liegt nicht im Anwendungsbereich der Norm. Im Restaurant zum Beispiel werden lediglich für die Küche Vorgaben gemacht. Die Orientierung und Sicherheit sehbehinderter und blinder Menschen und die Kommunikation hörbehinderter Menschen wurden daher nicht als Grundanforderungen an die Beleuchtung mit einbezogen. Unsere Fachstelle setzt sich dafür ein, dass eine Schweizer Ergänzungsnorm publiziert wird, welche die neu entstandenen Lücken der EN12464-1 schliesst und, wo nötig, im Sinne des Hindernisfreien Bauens höhere Anforderungen an die Beleuchtung festlegt.

### Beleuchtung in Schulbauten

Mit der neuen Norm SN 150 905 «Leitsätze für die natürliche und künstliche Beleuchtung von Schulen» publiziert die Lichttechnische Gesellschaft eine gute Arbeitshilfe für die Planung von Schulräumen. In Ergänzung zur EN 12464-1 werden die Anforderungen an Beleuchtungsstärke, Leuchtdichteverteilung und Blendbegrenzung für Schulräume präzisiert und für die Planung wichtige Hinweise gegeben. Zum Beispiel werden für Unterrichtsmedien wie Wandtafel, Hellraumprojektor, Bildprojektionen etc. die Anforderungen an die Beleuchtung festgehalten. Für Räume, welche verdunkelt werden können, wird eine Orientierungsbeleuchtung gefordert, so dass Stufen und Treppen auch bei Verdunkelung erkennbar sind.

### Einführungskurse Hindernisfreies Bauen

Kurs A: 7. und 21.6.04 9.30 h bis 17.00 h  
Kurs B: 8. und 22.6.04 9.30 h bis 17.00 h  
Kursort: Zürich

Die zweitägigen Kurse der Fachstelle vermitteln Grundlagen für Planer, Behördenmitglieder und andere interessierte Personen. In den diesjährigen Kursen bildet die Einführung zum neuen Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) einen Schwerpunkt (siehe dazu Seite 2).

Das Kursprogramm ist bei der Fachstelle erhältlich. Für Fragen steht Ihnen Herr Bernhard Rüdüsüli jeden Nachmittag (ausser Mittwoch) zur Verfügung – Telefon 01 299 97 97.

### Studie über Bodenpflasterungen

Nicht alle gebräuchlichen Bodenpflasterungsbeläge eignen sich zur Begeh- und Befahrbarkeit für Behinderte und ältere Menschen (siehe Informationsbulletin 36/02).

Das Geographische Institut der Universität Basel hat im Auftrag des Baudepartements des Kantons Basel-Stadt eine Studie über Vor- und Nachteile von Bodenpflasterungen durchgeführt. Im Teil A der Studie aus Sicht der «Allgemeinbevölkerung» und im Teil B werden insbesondere die Anforderungen aus Sicht von Menschen mit einer Behinderung untersucht.

Der bebilderte 110-seitige Studienbericht kann bei der Schweizerischen Fachstelle zu einem Unkostenbeitrag von Fr. 20.– bestellt werden.



Gute, gleichmässige Ausleuchtung mit hohem Anteil von Indirektlicht im Casa Andreina, Lugano.

## Lift

### Rigert: Treppenlifte für Innen und Aussen

Der Pegasus Nova ist die Weiterentwicklung des sich seit mehreren Jahren auf dem Markt befindlichen Pegasus. Als Plattformtreppenlift für den privaten und öffentlichen Bereich ist er sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich einsetzbar. Seine robustere Bauweise bietet besseren Schutz gegen mutwillige Beschädigungen («Vandalen»sicherer). Neu kann die Plattform von drei Seiten mit dem Rollstuhl befahren werden, da auch die Längskante eine automatisch klappbare Rampe aufweist. Neben der Standardausführung für wie bisher 225 kg Traglast gibt es eine leichtere Ausführung für 150 kg, aber auch eine Option für max. 300 kg. Um die Bedienung und Sicherheit für kleine Personen zu verbessern, z.B. für Kleinkindwüchsige oder rollstuhlfahrende Kinder, ist eine Ausführung mit tiefer platziertem Steuerungselement und gekröpftem Sicherheitsbügel erhältlich.

Der ausschliesslich für Fahrten an Aussentreppen konzipierte TLG Pegasus wurde ebenfalls verbessert. Er bietet nun Platz und Schutz für zwei Personen. Dies ermöglichen ein neues Standardmodell mit wesentlich breiterem Klappsitz und einer Plexiglashaube als Überdachung.



Der neue «Pegasus Nova» Treppenlift mit Rollstuhl-Plattform von drei Seiten zugänglich.

Rigert AG  
6405 Immensee  
T 041 854 20 10  
www.rigert.ch

### Garaventa: Hebebühnen Genesis und V-Lift

Neu im Garaventa Liftech-Programm ist die Hebebühne Genesis, die mit sechs Modellen den Hubbereich bis 4,20 m abdeckt. Bei den Plattformen sind 90 cm und 100 cm Breitenstandard, für die Tiefe gilt 137 cm oder 152 cm. Genesis hebt maximal 300 kg und eignet sich für den den Aussen- und

Innenbetrieb bei öffentlicher und privater Nutzung. Sie kann in einen bauseitig vorhandenen Schacht eingebaut oder auch mit selbsttragender Ummantelung aufgestellt werden.

Für grössere Hubhöhen empfiehlt sich der so genannte V-Lift. Mit einer Tragkraft von ebenfalls 300 kg bewältigt er bis zu 12,5 m. Auch er kann im bauseitigen Schacht oder im ebenfalls von Garaventa angebotenen Stahl-Glasschacht fahren. Die Grösse der Kabine – die selber keine Tür besitzt – wird gemäss Wunsch des Kunden ausgeführt. Auch der Genesis benötigt keine Grube, jedoch ist ein Bodeneinstand von 10 cm Tiefe vorzusehen.



Für Rollstuhlbenutzer erreichbares Obergeschoss mit Genesis.

Garaventa Liftech AG  
6403 Küssnacht  
T 041 854 78 80  
www.liftech.ch

### Henseler: Personenaufzug und Hebebühne

An der letzten Swissbau präsentierte Henseler mit Monolitho eine neue Reihe von Personenaufzügen bis zu einer Hubhöhe von 46 m, darunter sechs Modelle mit rollstuhlgängigen Kabinen, alle TÜV geprüft und mit EG Baumuster-Prüfbescheinigung gemäss Aufzugsrichtlinie (15/96/EG). Sie kommen ohne Maschinenraum aus und haben mit 280 cm eine sehr geringe Schachtkopfhöhe. Ausdrücklich verweist der Hersteller auf die Wirtschaftlichkeit: Aus extrem tiefen elektrischen Anschlusswerten resultiere ein geringer Energieverbrauch, der gegenüber herkömmlichen Aufzugssystemen bis zu 50% betragen kann.

Die Hebebühne ohne Schacht von Henseler heisst PNH. Angeboten wird sie in zwei Standardausführungen: Das Einfachscheren-Modell für Höhenunterschiede bis zu 0,5 m und das Zweifachscheren-Modell für Höhen bis zu 2 m.

H. Henseler AG  
6403 Küssnacht a/R  
T 041 850 50 99  
www.henseler.ch

## Bad

### Tiefe Duschtassen anpassen

Flache und superflache Duschtassen gibt es schon seit vielen Jahren. Eigentlich unverständlich, dass die meistverkauften Modelle noch immer 15 cm tief sind. Manche Menschen realisieren nie oder erst nach einem Unfall, um wieviel bequemer und auch sicherer ein Einstieg ohne Stufe wäre. Weil sich der hohe Rand in den meisten bestehenden Situationen nicht einfach im Boden «versenken» lässt, wäre es von grossem Nutzen, ein stabiles Material zur Verfügung zu haben, mit dem die Tasse vollständig auf- und bis an den Rand ausgefüllt könnte.

Mit ihrem «Showersystems» genannten Modulbausatz aus Kunststoffplatten bietet die dänische Firma Excellent diese Möglichkeit. Die einzelnen Elemente werden einfach aneinandergesetzt und die Randplatten können leicht an unregelmässige Kanten angepasst werden, indem sie auf die erforderliche Grösse zugeschnitten werden.

Von Zeit zu Zeit ist das Lochplattenpaket zur gründlichen Reinigung aus der Duschtasse zu nehmen. Wer die Möglichkeit hat, kann das Ganze zerlegen und seiner Geschirrspülmaschine anvertrauen (das Plattenmaterial ist lebensmittelkonform!). Solch eine spezielle Reinigung käme einer Desinfektion gleich.

Mit geeigneten Teilen kann zusätzlich vor der Dusche eine Rampe für einen Rollstuhl konstruiert werden.



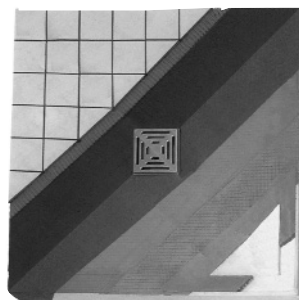
Anpassbarer Plattenbausatz macht Dusche zugänglich.

Promeditec Sarl  
1032 Romanel-sur-Lausanne  
T 021 731 54 72  
www.ex-as.com

### Duschen ohne Rand

Illbruck-Duschwannenträger sind kompatibel mit den meisten Duschtassen namhafter deutscher Hersteller wie DuschoLux, Hoesch, Hüppe, Kaldewei, Keramag, Koralle und Villeroy & Boch. Für bodenebene, rollstuhlgängige Duschen, die mit einfachen keramischen Bodenplatten ausgeführt werden, bietet illbruck darüberhinaus mit Poresta-BF zusätzliche Möglichkeiten. Das Unterbauelement aus Polystyrol wird zusammen mit allem, was es braucht, als Set geliefert. Es ist aussen 50 mm hoch und weist zur Mitte hin gleichmässige 2% Ge-

fälle auf. Darauf werden – nach Aufbringen der erforderlichen Schichten – die frei gewählten Bodenplatten geklebt. Für Duschen für Rollstuhlbenutzer empfiehlt illbruck seine Poresta-BF in verstärkter Ausführung.

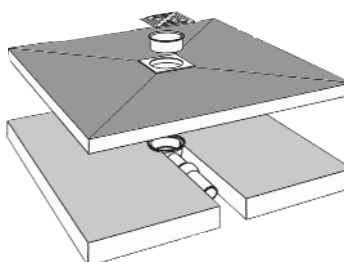


Mittelformat-Plättli auf «Poresta-BF» Unterbauelement von illbruck.

illbruck Sanitärtechnik GmbH  
4614 Hägendorf  
T 021 216 40 44  
www.illbruck.com

### Bodeneben duschen

Ein sehr ähnliches Produkt ist der Wannenträger Multistar von Schedel. Zum Lieferumfang gehören ein Unterbauelement und dar eigentliche Duschtassenträger, sowie ein passender Bodenablauf mit Geruchverschluss. Die Materialien zur Abdichtung und zum Anschluss an angrenzende Wand- und Bodenflächen gehören nicht zum Lieferumfang. Auf die mit Glasfasergewebe armierte Spezialmörtelbeschichtung kann der Gehbelag im Dünnbettverfahren aufgebracht werden, z.B. Mosaik  $\geq 2 \times 2$  cm bei (ausschliesslich privater) Barfussnutzung. Wird der Duschbereich hingegen von Personen im Rollstuhl oder mit Gehhilfen benutzt, so sind Platten vom Format  $\geq 10 \times 10$  cm zu verlegen.



Schedel Dusche mit waagerechtem Abgang.

JohnSales AG  
3380 Wangen an der Aare  
T 032 631 60 70  
www.schedel-gmbh.de

### Dichte Nasszellen

Kaum ein Architekt, der Schlüter-Schienen, z.B. für Belagsabschlüsse, nicht kennt! Weniger bekannt hingegen ist die fast keine Wünsche offen lassende Produktpalette, wenn es um das Abdichten von Nassräumen geht: Allein im Programm «Kerdi» findet der Duschen-Planer diverse Bodenabläufe, Dichtbänder für Wand-Bodenanschlüsse sowie Stossverbindungen, Manschetten für Rohrdurchführungen, spezielle Zuschnitte zur Herstellung von Innen- und Aussenecken und Montagekleber in Kartuschenform. Und sollte der Unterboden Anlass zu Bedenken geben, so findet sich auch noch die passende Entkopplungsmatte. Darüberhinaus eignet sich ohnehin

das eine oder andere Kantenprofil, um den Plattenbelag im Bereich einer Innen- oder Aussenecke sauber auszuführen.

Schlüter-Systems KG  
8442 Hettlingen  
T 052 316 32 22  
www.schlueter.ch

### Montagehilfen für Kaldewei-Duschen

Produkte zur fachgerechten Positionierung und Abdichtung von Duschtassen findet man bei Kaldewei in der Abteilung Montagehilfen, so auch – neben dem Abdichtsystem DWA, dem Einbau-System-Rahmen ESR und diversen Schalldämmsets – Duschwannenträger aus Styropor (Gesamthöhen 12 cm und 43 mm) für niveaugleichen Einbau von Kaldewei-Duschkannen der Modelle Starylan superplan, Superplan, Fontana, Belezza, Megaplan und Rondezza.

Mit dem ESR können Duschkannen mit 2,5 cm bis 6,5 cm Tiefe bodeneben eingebaut werden. Das System beinhaltet einen Spezial-Siphon mit Kriechwasseranschluss für erhöhte Sicherheit bei allfälliger schadhafter Randfugendichtung.

Franz Kaldewei GmbH & Co  
4612 Wangen bei Olten  
T 062 212 56 66  
www.kaldewei.com

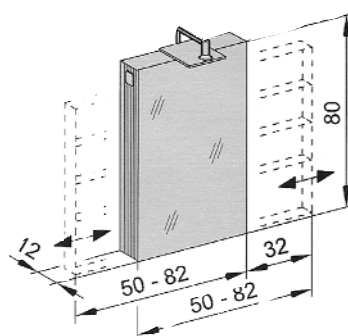
### Trittsicherer Boden

Polierte Feinsteinzeugfliesen, die selbst bei Nässe (zum Beispiel in einem Entrée oder in Verkaufsräumen) rutschfest bleiben, sind kein Bauherrentraum. Villeroy & Boch hat diese «VILBOguard» genannten Bodenplatten einer Laserstrahlbehandlung unterzogen und garantiert Rutschhemmung R9. Damit gehören so behandelte Oberflächen der selben Bewertungsgruppe an wie Bodenplatten mit erhabener Reliefstruktur. Bei diesem Verfahren wird die Oberfläche in regelmässigen Abständen «bestrahlt». In einem Raster von 0.45 mm werden für das Auge nicht sichtbare, nur 0.03 mm tiefe Mulden gebrannt.

Villeroy & Boch  
4133 Pratteln  
T 061 825 68 78  
www.villeroy-boch.com

### Schrank mit Spiegel: hoch und fest

Das ist neu: der Spiegel – 80 cm hoch und 50 cm breit – ist fest, d.h. wird weder geklappt, noch geschoben, geklappt oder gekippt. An den Inhalt der Schrankes kommt man, indem man den Korpus zur Seite schiebt. Ein leichter Druck und das komplette Regal fährt rechts oder links unter der Spiegelfläche hervor. Als grösstes Schneider-Hochformat kommt der Paek-Line HAL der von uns geforderten Montagehöhe (Unterkante 1,0 m über Boden) sehr entgegen.



Schiebespiegelschrank  
PeakLine HAL.

W. Schneider+Co AG  
8135 Langnau a.A.  
T 043 377 78 78  
www.wschneider.com

## Aussenraum

### Selber markiert – Parkplatz reserviert

Für dauerhafte Markierungen auf Asphalt- und Betonflächen bestimmt sind die Premark Markierungen aus Thermoplastik zum sofortigen Applizieren. Das 2-3 mm dicke Material wird als fixfertige Form, z.B. als Symbol, Ziffer oder Buchstabe auf den besenreinen Untergrund gelegt und mit einem Gasbrenner erhitzt. Es verschmilzt dadurch mit der Oberfläche und haftet nach dem Erkalten fest darauf. Im reichhaltigen Sortiment befinden sich auch zwei Rollstuhlsignete, davon eines sogar ICTA-konform.



Dauerhafte Markierungen.

Züko AG  
8620 Wetzikon  
T 01 933 61 11  
www.zueko.com

## Ja, sind wir denn schon wieder in der Schweiz?

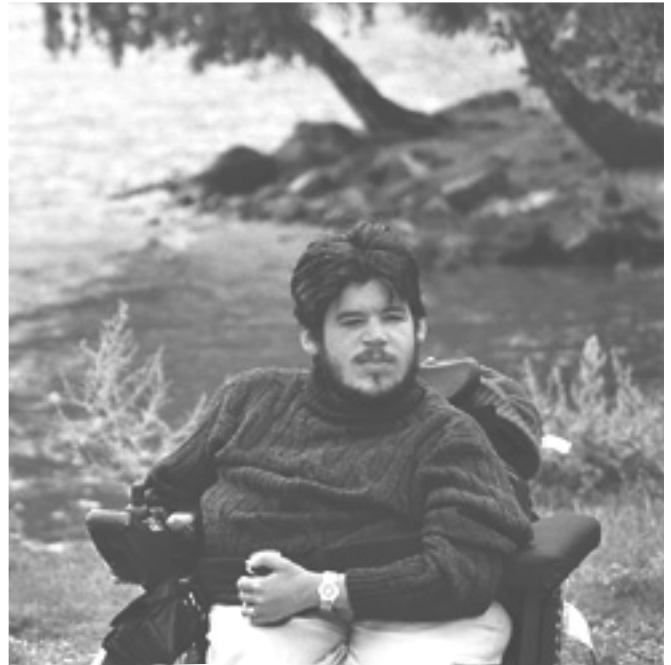
**Brian McGowan studiert Geschichte im 6. Semester an der Uni Zürich. Um selbständig leben zu können, ist er infolge einer schweren Muskelkrankheit auf einen Elektrorollstuhl angewiesen.**

Wir Schweizer sind ein genügsames Volk. Stets darauf bedacht, uns nicht zu exponieren, verspüren wir selten den Drang, etwas zu bewegen und grosse Stricke zu zerreißen. Denn es geht uns doch eigentlich so gut. Dem kann ich in grossen Zügen beipflichten.

Wir sind uns unserer Errungenschaften, der Leistungen unserer Vorväter, sehr wohl bewusst. Als fleissige, stets hart arbeitende Eidgenossen verdienen wir es, besser zu leben und über mehr Wohlstand zu verfügen als der Rest der Welt. Wir ernten lediglich was uns zusteht. Doch, erntet jeder in unserer Gesellschaft, haben wir für alle Eidgenossen so hart gearbeitet?

Der Gedanke, dass man woanders besser leben könnte, ist uns fremd. Einer solchen Erkenntnis können wir uns getrost verschliessen. Im Vorfeld der Abstimmung zur Gleichstellungsinitiative betitelte die NZZ die Schweiz behindertenpolitisch als Entwicklungsland. Dem mochte man, wie das Ergebnis der Abstimmung zeigt, nicht so recht Glauben schenken.

Es war ein warmer, sommerlicher Nachmittag. Mit Michael und Pascal, den sechs und neun Jahre alten Kindern meiner Partnerin, kehrten wir aus den Ferien in Österreich zurück. Wir erlebten ein Land, welches trotz der von uns aufgesuchten hügeligen Gegend mit dem Rollstuhl sehr gut befahrbar ist. Beinahe alle öffentlichen Gebäude sind mit Rampen ausgestattet, fast überall hatte ich Zutritt. Dies registrierten auch die Kinder. Auf der langen Rückfahrt machten wir Halt am Walensee, für das Empfinden von Michael offenbar immer noch sehr weit weg von zu Hause. Als wir uns nach einer kurzen Pause auf den Weg zu den Toiletten machten, welche für mich – wie so oft – nicht zugänglich waren, schaute er



Brian McGowan in den Ferien an den Gestaden des Walensees

mich ganz erstaunt an und fragte: «Ja, sind wir denn schon wieder in der Schweiz?».

Die Schweiz ist ein wunderschönes Land. An wenigen Orten lässt es sich in Frieden und Sicherheit in ökonomisch so vorteilhaften Bedingungen leben. Dennoch müssen wir uns mit dem unangenehmen Gedanken anfreunden, dass ein behinderter Eidgenosse so manches nicht erntet, was ihm zustehen würde; und was manchem behinderten Nicht-Eidgenossen in dessen Land zusteht.

Doch es geht nicht so sehr um Eidgenossen und Nicht-Eidgenossen. Es geht vielmehr um behinderte und nicht-behinderte Eidgenossen. Es geht um die Überwindung der allgegenwärtigen Vorstellung, dass allein das «Schweizer-Sein» für soziale Gerechtigkeit und superiore Lebensbedingungen bürgt. Diese Erkenntnis muss sich in den Köpfen von Behinderten und Nicht-Behinderten durchsetzen.

Es gilt – um auf unsere Vorväter zurückzukommen, welche wir stolz und träge so gerne bemühen – ebenfalls hart dafür zu arbeiten, dass endlich die nötigen Stricke zerrissen werden, welche die Ernte unseres Landes allen Gesellschaftsschichten zukommen lässt. Es wäre wünschenswert, dass unsere Nachkommen die Schweiz eines Tages an ihren behindertenspezifisch vorbildlichen Bedingungen erkennen.

### Kantonale Beratungsstellen

Die aktuelle Liste sämtlicher kantonalen Beratungsstellen finden Sie unter [www.hindernisfrei-bauen.ch](http://www.hindernisfrei-bauen.ch)

Herausgeberin: Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Kernstrasse 57, 8004 Zürich, T 01 299 97 97, F 01 299 97 98

Auflage: 2000 Ex. deutsch, 600 Ex. französisch, erscheint zweimal jährlich, Druck: Alder Print und Media AG, 9125 Brunnadern

Fotos/Illustrationen: Fachstelle, Rigert, Garaventa, Excellent, Illbruck, Schedel, Schneider, Brian McGowan